



BERGER

BETON



PREISLISTE 2021

Gültig ab 1. Januar 2021

Sachsen
Thüringen

www.bergerbeton.eu

Verwaltung:

BERGER BETON SE | Äußere Spitalhofstr. 19 | 94036 Passau | Tel.: 0851 806-0 | Fax: +49 851 806-1242

WERKGRUPPENLEITUNG:

Werkgruppe Sachsen/Thüringen
Herr Forch
Scharfenberger Straße 59
01139 Dresden
Mobil: (01 51) 16 33 30 03
Rene.Forch@BergerBeton.eu

Sekretariat:
Frau Lauterbach
Tel.: (03 51) 64 63 08-0
Fax: (03 51) 64 63 08 12
Dresden@BergerBeton.eu

Vertriebsleitung
Herr Nitschke
Tel.: (03 71) 4 61 09-20
Fax: (08 51) 8 06-4 14 19
Mobil: (01 51) 16 33 37 79
Matthias.Nitschke@BergerBeton.eu

Disposition
Herr Fischer
Tel.: (0 35 78) 38 96 20
Fax: (0 35 78) 38 96 12
Dispo-Dresden@BergerBeton.eu

Werk 16 Wurzen

Torgauer Straße 55
04808 Wurzen
WL: Herr Mücke (0 34 25) 90 42-20
Mobil: (01 51) 16 33 39 54
MM: Herr Leicht (0 3425) 90 42-33
Fax: (0 34 25) 90 42-32
Daniel.Muecke@BergerBeton.eu

Werk 17 Döbeln-Bormitz

Hermann-Otto-Schmidt-Straße 9
04720 Döbeln
WL: Herr Labetzsch (0 34 31) 71 81-22
Mobil: (01 51) 16 33 38 77
MM: Herr Albert (0 34 31) 71 81-24
Fax: (0 34 31) 71 81-30
Martin.Labetzsch@BergerBeton.eu

Werk 18 Torgau

Welsauer Weg 19
04860 Torgau
WL: Herr Mücke (0 34 25) 90 42-20
Mobil: (01 51) 16 33 39 54
MM: Herr Ulrich (0 34 21) 73 03-20
Fax: (0 34 21) 73 03-23
Daniel.Muecke@BergerBeton.eu

Werk 19 Oschatz

Zu den Tonwerken 1
04758 Oschatz-Lonnewitz
WL: Herr Labetzsch (0 34 31) 71 81-22
Mobil: (01 51) 16 33 38 77
MM: Herr Mößlang (0 34 35) 90 39-24
Fax: (0 34 35) 90 39-30
Martin.Labetzsch@BergerBeton.eu

Werk 21 Delitzsch

Stadtring 2
04509 Delitzsch
WL: Herr Berger (03 42 07) 6 17-22
Mobil: (01 51) 16 33 37 62
MM: Herr Ruge (03 42 02) 7 21-20
Fax: (03 42 02) 7 21-23
Daniel.Berger@BergerBeton.eu

Werk 22 Kamenz

Am Wiesengrund 8
01917 Kamenz OT Bernbruch
WL: Herr Rösener (03 51) 64 63 08 10
Mobil: (01 51) 16 33 37 67
MM: Herr Guhr (0 35 78) 38 96-10
Fax: (0 35 78) 38 96-16
Thomas.Roesener@BergerBeton.eu

Werk 27 Leipzig-Radefeld

Kölner Straße 4
04435 Schkeuditz
WL: Herr Berger (03 42 07) 6 17-22
Mobil: (01 51) 16 33 37 62
MM: Herr Crell (03 42 07) 6 17-24
Fax: (03 42 07) 6 17-32
Daniel.Berger@BergerBeton.eu

Werk 30 Erfurt

An der Flurscheide 6
99098 Erfurt-Vieselbach
WL: Herr Stark (03 64 28) 5 71-20
Mobil: (01 51) 16 33 38 09
MM: Herr Könnecke (03 61) 4 93 05-24
Fax: (03 61) 4 93 05-30
Ronny.Stark@BergerBeton.eu

Werk 31 Chemnitz

Blankenburgstraße 62
09114 Chemnitz
WL: Herr Nitschke (03 71) 4 61 09-20
Mobil: (01 51) 16 33 37 79
MM: Herr Blau (03 71) 4 61 09-24
Fax: (03 71) 4 61 09-10
Matthias.Nitschke@BergerBeton.eu

Werk 32 Eilenburg

Am Färberwerder 12
04838 Eilenburg
WL: Herr Mücke (0 34 25) 90 42-20
Mobil: (01 51) 16 33 39 54
MM: Herr Walther (0 34 23) 60 22 78
Fax: (0 34 23) 60 22 77
Daniel.Muecke@BergerBeton.eu

Werk 33 Jena

Gewerbegebiet Unteranger 12
07646 Laasdorf
WL: Herr Stark (03 64 28) 5 71-20
Mobil: (01 51) 16 33 38 09
MM: Herr Mudring (03 64 28) 5 71-24
Fax: (03 64 28) 5 71-30
Ronny.Stark@BergerBeton.eu

Werk 44 Meißen

Ziegelstraße 15
01662 Meißen
WL: Herr Labetzsch (0 34 31) 71 81-22
Mobil: (01 51) 16 33 38 77
MM: Herr Reichel (0 35 21) 73 85-27
Fax: (0 35 21) 73 85-28
Martin.Labetzsch@BergerBeton.eu

Werk 46 Brand-Erbisdorf

Zuger Straße 24
09618 Brand-Erbisdorf
WL: Herr Nitschke (03 73 22) 52 98 00
Mobil: (01 51) 16 33 37 79
MM: Herr Durawa (03 73 22) 83 08
Fax: (03 73 22) 51 48 93
Matthias.Nitschke@BergerBeton.eu

Werk 47 Dohna

Altenberger Straße 8
01809 Dohna
WL: Herr Rösener (03 51) 64 63 08 10
Mobil: (01 51) 16 33 37 67
MM: Herr Albrecht (0 35 29) 51 11 50
Fax: (0 35 29) 52 93 33
Thomas.Roesener@BergerBeton.eu

Werk 49 Dresden

Scharfenberger Straße 59
01139 Dresden
WL: Herr Rösener (03 51) 64 63 08 10
Mobil: (01 51) 16 33 37 67
MM: Herr Kaiser (03 51) 64 63 08 22
Fax: (03 51) 64 63 08 23
Thomas.Roesener@BergerBeton.eu

Werk 51 Apolda

Beim Weidige 19
99510 Apolda
WL: Herr Stark (03 64 28) 5 71-20
Mobil: (01 51) 16 33 38 09
MM: Herr Beiler (0 36 44) 51 50 92
Fax: (0 36 44) 51 53 51
Ronny.Stark@BergerBeton.eu

WL = Werkleiter
MM = Mischmeister

Sie planen ein Bauvorhaben in Bayern, Hamburg, Tschechien oder Polen? Kein Problem, wir sind auch hier mit vielen Standorten vertreten! Wir geben Ihnen gerne Auskunft unter Tel.-Nr. 08 51/8 06-0. Alle Standorte finden Sie auch unter www.BergerBeton.eu



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam (Prüfalter 56 Tage)*	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen	

2021

Betone für den Hochbau

Sachsen

						Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung ⁴⁾	C 8/10	32	F3	X0, WF		1	11033DSO	102,00			
	C 8/10	16	F3			1	11032DSO	105,00			
	C 8/10	8	F3			1	11031DSO	108,00			
	C 12/15	32	F3			1	12033DSO	104,00			
	C 12/15	16	F3			1	12032DSO	107,00			
	C 12/15	8	F3			1	12031DSO	110,00			

Thüringen

Beton für bewehrte Innenbauteile, Gründungsbauteile ⁴⁾	C 16/20	32	F3	XC1, XC2, WF		P 1	13133DSO	106,00			
	C 16/20	16	F3			P 1	13132DSO	109,00			
	C 16/20	8	F3			P 1	13131DSO	112,00			
	C 20/25	32	F3	XC3, WF		P 1	14233DSO	108,00			
	C 20/25	16	F3			P 1	14232DSO	111,00			
	C 20/25	8	F3			P 1	14231DSO	114,00			

Beton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, WA		P 1	85333DSO	110,00	853335SO	112,50	85333ASO	112,50
	C 25/30	16	F3			P 1	85332DSO	113,00	853325SO	115,50	85332ASO	115,50
	C 25/30	8	F3			P 1	85331DSO	116,00	853315SO	118,50	85331ASO	118,50

Beton für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost, mit hohem Wassereindringwiderstand, nach WU-Richtlinie (FE mittel und langsam), chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, XA1, WA		P 2	15333DS1	112,00	153335S1	114,50	15333AS1	114,50
	C 25/30	16	F3			P 2	15332DS1	115,00	153325S1	117,50	15332AS1	117,50
	C 25/30	8	F3			P 2	15331DS1	118,00	153315S1	120,50	15331AS1	120,50
	C 30/37	32	F3			P 2	16333DS1	114,00	163335S1	116,50	16333AS1	116,50
	C 30/37	16	F3			P 2	16332DS1	117,00	163325S1	119,50	16332AS1	119,50
	C 30/37	8	F3			P 2	16331DS1	120,00	163315S1	122,50	16331AS1	122,50

Chemisch mäßig angreifende Umgebung	C 35/45	32	F3	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA		P 2	17773DS1	119,00	177735S1	121,50	17773AS1	121,50
	C 35/45	16	F3			P 2	17772DS1	122,00	177725S1	124,50	17772AS1	124,50
	C 35/45	8	F3			P 2	17771DS1	125,00	177715S1	127,50	17771AS1	127,50
	C 45/55	32	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA		P 2	19873DS1	125,00	198735S1	127,50		
	C 45/55	16	F3			P 2	19872DS1	128,00	198725S1	130,50		

2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidung erforderlich (siehe DIN-FB 100)

3) Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Alle F3-Betone gegen Aufpreis auch in F4 lieferbar.

Betone für den Garten- und Landschaftsbau

						Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	32	F1	X0, WF		1	11013DSO	101,00			
	C 8/10	16	F1			1	11012DSO	104,00			
	C 8/10	8	F1			1	11011DSO	107,00			
	C 12/15	32	F1			1	12013DSO	103,00			
	C 12/15	16	F1			1	12012DSO	106,00			
	C 12/15	8	F1			1	12011DSO	109,00			
	C 16/20	32	F1			1	13013DSO	105,00			
	C 16/20	16	F1			1	13012DSO	108,00			
	C 16/20	8	F1			1	13011DSO	111,00			
	C 20/25	32	F1			1	14013DSO	107,00			
	C 20/25	16	F1			1	14012DSO	110,00			
	C 20/25	8	F1			1	14011DSO	113,00			
	C 25/30	32	F1			1	15013DSO	109,00			
	C 25/30	16	F1			1	15012DSO	112,00			
	C 25/30	8	F1			1	15011DSO	115,00			
	Einkehrmischungen	600	2			F1			1	70010D05	132,50
300+80		2	F1			1	70010DS6	114,50			

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

4) Für pumpfähigen Beton gilt ein Mindestbindemittelgehalt von 260 kg/cbm bei C 16/20. Mindestanforderungen an Pumpfähigkeit von Beton siehe Seite 8

- Für die Betonagen Ihrer besonders hochwertigen Bauteile wie z. B. Stützen oder Balken empfehlen wir aus Gründen der Qualitätssicherung eine Mindestabnahme von 3 cbm je Lieferung.

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam (Prüfalter 56 Tage)*	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen			

2021

Beton für den Industriebau							Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³	Sortennummer	€/ m ³
Beton für Hallenböden, ohne Verschleißbeanspruchung ⁴⁾	C 25/30	32	F4	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	H5383D01	114,00	H5383501	116,50	H5383A01	116,50
	C 25/30	16	F4				H5382D01	117,00	H5382501	119,50	H5382A01	119,50
Beton für Industriehallenböden und Tiefgaragen, mäßige oder starke ¹⁾ Verschleißbeanspruchung ⁴⁾	C 30/37	32	F4	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WA	P	2	H6583D01	118,00	H6583501	120,50		
	C 30/37	16	F4				H6582D01	121,00	H6582501	124,50		
Beton für Industriehallenböden in chem. mäßig u. stark angreifender Umgebung bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden. (Hartstoffeinstreuung nur bedingt möglich)	C 35/45	32	F4	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ²⁾³⁾ , XM1, XM2 (OF), WA	P	2	H7783D01	125,00	H7783501	127,50		
	C 35/45	16	F4				H7782D01	128,00	H7782501	130,50		
Beton für waagerechte, bewehrte Betonoberflächen, die Regen, Frost u. Taumittel ausgesetzt sind (LP) starke Verschleißbeanspruchung ¹⁾ , chemisch stark angreifende Umgebung ⁴⁾⁵⁾	C 30/37	32	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾³⁾ , XM2, WA	P	2			16973501	127,50		
	C 30/37	16	F3						16972501	130,50		
Flüssigkeitsdichter Beton nach der Richtlinie der DAfStb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ohne Taumittel ohne Sulfatangriff	C 30/37	32	F3	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WA	P	2	16573D02	116,00	16573502	118,50	16573A02	118,50
	C 30/37	16	F3				16572D02	119,00	16572502	121,50	16572A02	121,50
Flüssigkeitsdichter Beton nach der Richtlinie der DAfStb (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) mit Taumittel ohne Sulfatangriff (LP) ⁵⁾	C 30/37	32	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾³⁾ , XM2, WA	P	2			16973502	129,50		
	C 30/37	16	F3						16972502	132,50		
Beton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung (bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden, Bauteile in Wasserwechselzone mit Sulfatangriff bis 600 mg/l SO ₄ ²⁻)	C 35/45	32	F3	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA	P	2	17773DS1	119,00	177735S1	121,50	17773AS1	121,50
	C 35/45	16	F3				17772DS1	122,00	177725S1	124,50	17772AS1	124,50
	C 35/45	8	F3				17771DS1	125,00	177715S1	127,50	17771AS1	127,50
Beton für Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung (bewehrte Bauteile in betonangreifenden Böden, Bauteile in Wasserwechselzone mit Sulfatangriff bis 600 mg/l SO ₄ ²⁻)	C 35/45	32	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P	2	17873DS1	121,00	178735S1	123,50	17873AS1	123,50
	C 35/45	16	F3				17872DS1	124,00	178725S1	126,50	17872AS1	126,50
	C 35/45	8	F3				17871DS1	127,00	178715S1	129,50	17871AS1	129,50

- 1) Für die Expositionsklassen XM2 und XM3 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten (auf Anfrage lieferbar).
- 2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidung erforderlich (siehe DIN-FB 100)
- 3) Bei chemischem Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.
- 4) Bei Industrie- und Hallenböden inkl. Faserbetonsorten im Konsistenzbereich F4 ist gemäß DBV-Merkblatt Industrieböden aus Beton für Frei- und Hallenflächen (Fassung Nov 2004) das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf <= 500 mm zu begrenzen.
- 5) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet, vorsorglich melden wir Bedenken an.

Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Einbau unter Wasser	C 20/25	32	F5	XC3, WF	P	2	14253DS4	115,00				
	C 20/25	16	F5				14252DS4	118,00				
	XC4, XF1, XA1, WA	C 25/30	32	F5	P	2	15353DS4	117,00			15353AS4	119,50
		C 25/30	16	F5			15352DS4	120,00			15352AS4	122,50
		C 30/37	32	F5			16353DS4	119,00			16353AS4	121,50
		C 30/37	16	F5			16352DS4	122,00			16352AS4	124,50
	XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	C 35/45	32	F5	P	2	17893DS4	124,00	178935S4	126,50		
		C 35/45	16	F5			17892DS4	127,00	178925S4	129,50		

Straßenbau / Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)

HGT unter Asphalt ⁶⁾		32	F1	X0, WF		1	30013D01	auf Anfr.				
HGT unter Beton ⁶⁾		32	F1	X0, WF		1	90013D01	auf Anfr.				
Drainbeton	C 12/15	32	C1	X0, WF		2	92013D09	auf Anfr.				
	C 12/15	16	C1				92012D09	auf Anfr.				
Beton für unbewehrte Betonfahrbahnen nach ZTV Beton-StB ¹⁾ (LP)	C 30/37	22	C 2	XF4, XM2, WA ⁷⁾		2		36627207	auf Anfr.			

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

6) Erstprüfung durch unabhängige Prüfstelle auf Anfrage

7) WS auf Anfrage



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
							mittel	schnell	langsam (Prüfalter 56 Tage)*			
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen			

2021	Stahlfaserbeton für nicht tragende Bauteile	Sortennummer		€/ m ³		Sortennummer		€/ m ³		Sortennummer		€/ m ³	
		Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost (incl. FM 0,8%)	C 25/30 C 25/30	32 16	F4 F4	XC4 XF1, WA	P P	1 1	55383DS0 55382DS0	113,00 116,00	553835S0 553825S0	115,50 118,50	55383AS0 55382AS0
Sachsen	Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost (incl. FM 0,8%), hoher Wassereindringwiderstand	C 25/30 C 25/30	32 16	F4 F4	XC4, XF1, XA1, WA	P P	2 2	55383DS1 55382DS1	115,00 118,00	553835S1 553825S1	117,50 120,50	55383AS1 55382AS1	117,50 120,50
Thüringen													

Beton für Stahlfaserbetonböden in Hallen (incl. FM 0,8%), chemisch schwach angreifend, mäßiger oder starker ¹⁾ Verschleiß, hoher Wassereindringwiderstand	C 30/37 C 30/37	32 16	F4 F4	XC4, XF1, XA1, XD1, WA	P P	2 2	56583DS1 56582DS1	117,00 120,00	565835S1 565825S1	119,50 122,50	56583AS1 56582AS1	119,50 122,50
--	--------------------	----------	----------	------------------------	--------	--------	----------------------	------------------	----------------------	------------------	----------------------	------------------

Stahlfaserbetonpreise verstehen sich incl. Fließmittel und Zumischen der Fasern zzgl. Preis für Stahlfasern nach Tagespreis. Kunststofffasern auf Anfrage

Stahlfaserbeton nach Faserbetonklassen gemäß DAfStB-Richtlinie - Leistungsklassenermittlung nach Erfordernissen

Stahlfaserbeton für Außenbauteile, ohne Taumittelbeanspruchung, hoher Wassereindringwiderstand ³⁾	C 25/30	16	F4	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	95382D05	auf Anfrage				
Stahlfaserbeton für Hallenböden, chemisch schwach angreifende Umgebung, hoher Wassereindringwiderstand, mäßige oder starke ¹⁾ Verschleißbeanspruchung ³⁾	C 30/37	16	F4	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OF), WA	P	2	96582D05	auf Anfrage				

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

Bei nicht tragenden Bauteilen kann der Stahlfasergehalt variieren. Die erforderliche Fasermenge ist vom Planer anzugeben oder kann durch unseren Faserhersteller nach den statischen Vorgaben ermittelt werden. Ebenso kann auch die entsprechende Leistungsklasse angegeben werden.

Eine Bemessung kann durch die Einstufung in Faserbetonklassen nach dem DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ erfolgen. Dabei werden zwei Verformungsbereiche für den Nachweis im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit bzw. der Tragfähigkeit definiert. Die erforderliche Leistungsklasse ist vom Planer anzugeben. Wenn keine Leistungsklasse vorgegeben wurde, kann diese durch eine statische Berechnung unseres Faserherstellers auf Grundlage einer bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt werden.

Beispiel: L 1,2 / 0,9 = Stahlfaserbeton der Leistungsklasse

1,2 für Leistungsklasse L 1

0,9 für Leistungsklasse L 2

- 1) Für die Expositionsclassen XM2 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten (auf Anfrage lieferbar).
- 2) Bei chemischem Angriff durch Sulfat über 1.500 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsclassen XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Für Angriffe von über 600 mg/l bis 1.500 mg/l SO₄²⁻ ist der Einsatz von CEM III + FA möglich.
- 3) Bei Industrie- und Hallenböden inkl. Faserbetonsorten im Konsistenzbereich F4 ist gemäß DBV-Merkblatt Industrieböden aus Beton für Frei- und Hallenflächen (Fassung Nov 2004) das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf <= 500 mm zu begrenzen.

Expositionsklasse XM2(OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren oder Flügelglätten), ohne Oberflächenbehandlung XM1

Expositionsklasse XM3 auf Anfrage

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Betoneigenschaften / Preise in €/m ³						
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen	

2021

Betone für den Ingenieurbau (abweichend von DIN EN 206-1/DIN 1045-2)						Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	
ZTV-Ing Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	32	F2	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	35323DS2	115,00	353235S2	117,50	35323AS2	117,50
	C 25/30	16	F2		P	2	35322DS2	118,00	353225S2	120,50	35322AS2	120,50
	C 30/37	32	F2	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	P	2	36523DS2	117,00	365235S2	119,50	36523AS2	119,50
	C 30/37	16	F2		P	2	36522DS2	120,00	365225S2	122,50	36522AS2	122,50
ZTV-Ing Beton für senkrechte Betonoberflächen im Spritzwasserbereich ohne Sulfatangriff (ohne LP) (Widerlager, Stützen, Pfeiler)	C 30/37	32	F2	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA	P	2	36723D02	118,00	36723502	120,50	36723A02	120,50
	C 30/37	16	F2		P	2	36722D02	121,00	36722502	123,50	36722A02	123,50
ZTV-Ing Beton für Überbau	C 35/45	32	F2	XC4, XD2, XF3, WA	P	2	37723D02	122,00	37723502	124,50	37723A02	124,50
	C 35/45	16	F2		P	2	37722D02	125,00	37722502	127,50	37722A02	127,50
ZTV-Ing Beton für senkrechte Betonoberflächen im Sprühnebelbereich (LP)	C 25/30	32	F2	XC4, XD1, XF3, XA1, WA	P	2			35423503	118,50		
	C 25/30	16	F2		P	2			35422503	121,50		
ZTV-Ing Beton für waagrechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung (Gehwegkappen) (LP)	C 25/30	16	F2	XC4, XD3, XF4, WA	P	2			35926504	124,50		
ZTV-Ing Beton für waagrechte Betonoberflächen mit Taumittelbeanspruchung (LP)	C 30/37	32	F2	XC4, XD3, XF4, WA	P	2			36923504	126,50		
	C 30/37	16	F2		P	2			36922504	129,50		

Alle F2-Betone gegen Aufpreis auch in F3 lieferbar.

Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140 (nach ZTV-Ing.)

ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	32	F5	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	35353DS5	119,50			35353AS5	122,00
	C 25/30	16	F5		P	2	35352DS5	122,50			35352AS5	125,00
ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 30/37	32	F5	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , WA	P	2	36793DS5	121,50			36793AS5	124,00
	C 30/37	16	F5		P	2	36792DS5	124,50			36792AS5	127,00
ZTV-Ing Beton für Bohrpfähle in chemisch stark angreifender Umgebung	C 35/45	32	F5	XC4, XD3 ³⁾ , XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P	2	37893DS5	126,50	378935S5	129,00		
	C 35/45	16	F5		P	2	37892DS5	129,50	378925S5	132,00		

2) Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB100).

3) Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

- Für die Betonagen Ihrer besonders hochwertigen Bauteile wie z. B. Stützen oder Balken empfehlen wir aus Gründen der Qualitätssicherung eine Mindestabnahme von 3 cbm je Lieferung.

Erläuterung Betonsortenschlüssel

1. Stelle Betonart	2. Stelle Festigkeitsklasse	3. Stelle Expositionsklasse	4. Stelle Konsistenzklasse	5. Stelle Größtkorn	6. Stelle Zement	7. Stelle Zusatzstoff	8. Stelle Anwendung
1/8 = Normalbeton	1 = C 8/10	0 = X0	1 = F 1/C 1 ≤ 340 mm	1 = -8 mm Kies	1 = CEM I 32,5 R	0 = ohne Flugasche	0 = Normalbeton
3 = Beton gem. ZTV	2 = 12/15	1 = XC 1/XC 2	2 = F 2/C 2 350 - 410 mm	2 = -16 mm Kies	2 = CEM I 42,5 N (sd)	S = mit Flugasche	1 = WU-Beton
5 = Stahlfaser- beton	3 = 16/20	2 = XC 3	3 = F 3/C 3 420 - 480 mm	3 = -32 mm Kies	5 = CEM II A- LL 42,5 R		2 = ZTV-Ing.
6 = Mörtel	4 = 20/25	3 = XC 4, XF 1, XA 1	4 = F 4 490 - 550 mm	6 = -16 mm Splitt	A = CEM III A 32,5 N-LH/NA		4 = Bohrpfahl- beton
7 = SRM	5 = 25/30		5 = F 5 560 - 620 mm	7 = -22 mm Splitt	D = CEM III A 42,5 N		
L = LVB	6 = 30/37		6 = F 6 ≥ 630 mm	8 = -32 mm Splitt	F = CEM III/A 42,5 N-LH/SR (na)		

Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							Beton Eigenschaften / Preise in €/m ³					
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen und Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung					
							mittel		schnell		langsam (Prüfalter 56 Tage)*	
							normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen	
Landwirtschaftliches Bauen							Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³	Sortennummer	€/m ³
Güllekanäle, -keller, -tieftbehälter; Stallböden innen oder im Freien; überdacht, eingestreut	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	15333DS1	112,00	15333S1	114,50	15333AS1	114,50
	C 25/30	16	F3				15332DS1	115,00	15332S1	117,50	15332AS1	117,50
Güllehochbehälter im Freien; Hofbefestigungen und ländliche Wege; ohne Taumittelbeanspruchung (LP)	C 25/30	32	F3	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, WA	P	2			15473501	117,00		
	C 25/30	16	F3				15472501	120,00				
Überdachte Lagerböden ohne Einwirkung von Gülle, Silage, Dünger, mäßige oder starke Verschleißbeanspruchung	C 30/37	32	F3	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ¹⁾ (OF), WA	P	2	16533D01	115,50	16533S01	118,00	16533A01	118,00
	C 30/37	16	F3				16532D01	118,50	16532S01	121,00	16532A01	121,00
Gärfutter(flach-) silos(LP); (Fahrsilos)	C 30/37	32	F3	XC4, XD3, XF4, XA3 ²⁾³⁾ , XM2, WA	P	2			16973501	127,50		
	C 30/37	16	F3				16972501	130,50				
Beton für Futtertische und Fermenter für Biogasanlagen	C 35/45	32	F3	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾³⁾ , WA	P	2	17873DS1	121,00	17873S1	123,50	17873A01	123,50
	C 35/45	16	F3				17872DS1	124,00	17872S1	126,50	17872A01	126,50
	C 35/45	8	F3				17871DS1	127,00	17871S1	129,50	17871A01	129,50

2021

Sachsen
Thüringen

- Für die Expositionsclassen XM2 und XM3 empfehlen wir Hartsteinsplittsorten (auf Anfrage lieferbar). Expositionsklasse XM2 (OF): Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren oder Flügelglätten)
 - Schutzmaßnahmen, wie Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen erforderlich (siehe DIN-FB100)
 - Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.
- Alle F3-Betone (außer LP-Betone) gegen Aufpreis auch in F4 lieferbar.

Leichtverdichtender Beton (LVB)

LVB für Bodenplatten, Wände, Decken, Fundamente im Außenbereich mit hohem Wassereindringwiderstand	C 25/30	16	F6	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	L5362DS1	126,00				
LVB-Anschlussmischung für Bauteile im Innen- und Außenbereich, mit hohem Wassereindringwiderstand	C 25/30	8	F6	XC4, XF1, XA1, WA	P	2	L5361DS1	129,00				

Stahlfaserbetonpreise verstehen sich incl. Fließmittel und Zumischen der Fasern zzgl. Preis für Stahlfasern nach Tagespreis. Kunststofffasern auf Anfrage

Spezialbetone auf Anfrage

Selbstverdichtender Beton, hochfester Beton, Farbbeton, Leichtbeton, Schwerbeton, Strahlenschutzbeton, Tresorbeton, Spritzbeton, Wasserbauwerke

Sand-Riesel-Mischungen

Sand-Riesel-Mischungen	280+80	8	F1			1	70011DS0	117,00				
	300+80	8	F1			1	70011DS1	119,00				
	350+80	8	F1			1	70011DS2	124,00				
	280+80	8	F2			P 1	70021DS0	119,00				
	300+80	8	F2			P 1	70021DS1	121,00				
	350+80	8	F2			P 1	70021DS2	126,00				

Stein-Klebe-Mischung / Fließbeton ⁴⁾

SKM II	220+60		F2	Mörtelkübel nur nach Verfügbarkeit		1	62020DS0	auf Anfr.				
SKM III	280+50		F2			1	63020DS0	auf Anfr.				
Flüssiger Verfüllbaustoff		2	F6		P	1	X0060DS0	auf Anfr.				
Fließfähiger Füllbeton		2	F6			2	40060D03	122,00				
Porenleichtbeton		2	F4		P	2	40040D05	124,00				
Dämmer		2	F5			1	X4050DS0	127,00				
Anpumpmischung		2	F4	P	1	X4040DS0	199,00					

- Bei Verlust oder Beschädigung der Mörtelkübel werden 90,- Euro/Stück in Rechnung gestellt.

* Prüfalter > 28 Tage: Qualitätssicherungsplan bauseits erforderlich

4) Diese und andere Sonderprodukte erhalten sie auch in unserem Sonderprodukte-Werk in Großlehna.

- Für die Betonagen Ihrer besonders hochwertigen Bauteile wie z. B. Stützen oder Balken empfehlen wir aus Gründen der Qualitätssicherung eine Mindestabnahme von 3 cbm je Lieferung.

2021

Sachsen

Thüringen

Verteilermast: Reichweite/Reichhöhe bis	bis 25 m + Pumi 24 m ¹⁾ + Schlauch- pumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
	EURO	EURO	EURO	EURO
Grundpreis pro Einsatz (An- und Abfahrt)	175,00	215,00	250,00	320,00
Fördermenge (je Aufstellungsort/Einsatz):				
Pumi 24 m (incl. An- u. Abfahrt) bis 4,0 cbm pauschal (nicht rabattfähig)	325,00			
bis 12 cbm pauschal	295,00	395,00	545,00	700,00
über 12 bis 25 cbm pauschal	360,00	460,00	595,00	730,00
über 25 bis 100 cbm je cbm	13,50	17,00	20,50	24,00
über 100 bis 150 cbm je cbm	12,50	16,00	19,50	23,00
über 150 bis 200 cbm je cbm	12,00	15,50	19,00	22,50
über 200 cbm je cbm	11,50	15,00	18,50	21,50
Mindestfördermenge pro Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz) cbm/Std. (Die Stundenabrechnung erfolgt vom bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42)	15 cbm	18 cbm	20 cbm	25 cbm
Bei Schlauchverlängerung kann sich die Rüstzeit entsprechend verlängern. je Std.	180,00	235,00	290,00	375,00
Mindestrechnungsbetrag (gilt nicht für Pumi) je Einsatz	470,00	610,00	795,00	1020,00
Sonderleistungen (nicht rabattfähig)				
Reduzierung je Stck.	29,00	29,00	29,00	29,00
Rohr-/Schlauchleitung Miete je lfdm.	6,00	6,00	6,00	6,00
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	80,00	100,00	165,00	195,00
Keine Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle	230,00	280,00	350,00	480,00
Reinigungspool zum Verbleib (nach Verfügbarkeit) je Stück	59,00	59,00	59,00	59,00
Zuschlag für Sonderbetone (Splitt oder Stahlfaser) je cbm	3,50	3,50	3,50	3,50
Samstagszuschlag je Stunde 06:00 - 12:00 Uhr (Mindestabrechnung 4 Std.)	40,00	40,00	40,00	40,00
Spätzuschlag je Stunde 17:00 - 20:00 Uhr	40,00	40,00	40,00	40,00
Saisonzuschlag von 15.11. - 15.03. je Einsatz	25,00	25,00	25,00	25,00
Vergebliche An- und Abfahrt sowie Absage nach 12:00 Uhr am Vortag bzw. am Tag des disponierten Einsatzes	300,00	435,00	610,00	800,00
Bereitstellung Ersatzpumpe je Stunde	140,00	210,00	230,00	300,00
An- und Abtransport/Aufbau von Rohrleitungen je Stunde	75,00	75,00	75,00	75,00
Gestellung 2. Maschinist je Stunde	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Begleitfahrzeug WVZ je Einsatz	-	-	-	auf Anfrage
Rundverteiler Nachzuschlag Sonn- und Feiertagszuschlag	Auf Anfrage nach Vereinbarung nach Vereinbarung			

Mietbedingungen für Pumpen

- Die Leistung auf der Baustelle setzt einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und waagrechten Aufstellungsort voraus. Die Verantwortung dafür trägt der Auftraggeber.
- Für den Auf- und Abbau von bestellten Rohr- und Schlauchleitungen sind genügend Hilfskräfte bauseits bereitzustellen.
Falls nicht, ist die verlängerte Einsatzzeit kostenpflichtig.
- Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen oder eine Anpumpmischung zu bestellen.
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- Verteilermasten mit mehr als 32 m Länge dürfen laut Hersteller nicht verlängert werden.
- Pumpkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.
- Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. jeweils gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.
- Eine Dieselpreiserhöhung über 1,30 €/l netto wird anteilig auf den Nutzungspreis zusätzlich berechnet. (vergleiche Dieselpreiszuschlag bei Beton)
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/cbm ab C 16/20, für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/cbm ab C 25/30, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
- **Die Bestellannahme für Betonpumpen ab 42 m Verteilermast erfolgt vorbehaltlich der erteilten Ausnahmegenehmigung nach STVZO § 70 bzw. § 29. Genehmigungsgebühren sowie der notwendige Einsatz von Begleitfahrzeugen werden nach Aufwand berechnet.**
- Für Schlauchpumpen muss aus technischen Gründen eine Reinigungsmöglichkeit vorhanden sein.
- Bestellungen und Lieferungen erfolgen vorbehaltlich vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit uns Kapazitäten frei sind und keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

1) Pumi 24 m ist nicht in allen Marktgebieten verfügbar.

2021

Sachsen

Thüringen

■ PREISSTELLUNG:

Alle Preise dieser Preisliste verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer und gelten für 1 cbm verdichteten Beton bzw. 1 cbm Frischmörtel im Versorgungsbereich des jeweiligen Lieferwerkes. Der Frachtanteil beträgt **EURO 16,50 pro cbm**. Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.

■ GESETZLICHER MAUTZUSCHLAG: (gilt auch bei Selbstabholung)

EURO 2,45 pro cbm
Wir weisen darauf hin, dass die Zementart innerhalb einer Festigkeitsentwicklung abweichen kann. Somit ergibt sich auch eine andere Sortennummer an der 6. Stelle. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Festigkeitsklasse oder die Expositionsklasse.

■ MINDERMENGEN:

Bei Abrufmengen unter 7,00 cbm Beton je Fahrzeug wird für die auf 7,00 cbm fehlende Menge ein Frachtzuschlag von **EURO 16,50 pro cbm** berechnet.

■ ENTLADEZEIT:

Maximal 5 Minuten pro cbm. Die Zeit beginnt mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle. Bei Überschreitung berechnen wir **Standgeld EURO 1,10 pro Minute** und lehnen eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarrungsbeginn des Betons ab.

■ ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE (Lieferzeiten 7:00 - 16:00 Uhr):

Spätzuschlag 16:00 - 18:00 Uhr	EURO 8,00 pro cbm
mindestens jedoch	EURO 240,00 je Std.
Samstag 06:00 - 12:00 Uhr	EURO 8,00 pro cbm
mindestens jedoch	EURO 240,00 je Std.
Anlieferung 18:00 - 06:00 Uhr	auf Anfrage
Sa ab 12:00 Uhr, Sonn- u. Feiertage	auf Anfrage

Lieferzeiten unterliegen unserem Vorbehalt, je nach Auftragslage und Abrufmengen.

■ RESTBETONBESEITIGUNG:

nach Aufwand, mindestens jedoch **EURO 90,00 pro cbm**

■ KEINE WASCHMÖGLICHKEIT RUTSCHE:

für Fahrmischer auf der Baustelle **EURO 10,00 pro Entladung**

■ ENTLADUNGSROHR:

pauschal **EURO 30,00 pro Fahrzeug**

■ SAISONZUSCHLAG:

Während der Zeit vom 15.11. bis 15.03. jeden Jahres wird ein Saisonzuschlag von **EURO 4,00 pro cbm** berechnet.

■ TEMPERATURZUSCHLAG:

Bei Außentemperaturen von 0 °C oder kälter, gemessen um 6:00 Uhr früh am Transportbetonwerk wird zusätzlich ein Temperaturzuschlag von **EURO 6,00 pro cbm** berechnet.

Wir produzieren Beton unter den von uns angegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte es die Witterung nicht ermöglichen, den Beton nach den gültigen Vorschriften oder gemäß Kundenwunsch herzustellen, berechtigt uns dies, für erforderliche Maßnahmen angemessene Vergütung zu verlangen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton sowie das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10° C. Verlangt der Kunde trotz dieser Umstände die Belieferung, erfolgt diese ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

■ NACHHALTIGKEITS-/ENERGIEKOSTENZUSCHLAG:

EURO 2,20 pro cbm

■ LIEFERLEISTUNGEN:

Die vereinbarten Lieferleistungen gelten nur bei normalen Lieferbedingungen. Sofern nach den einschlägigen technischen Regelwerken oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen Heiz- oder Kühlmaßnahmen erforderlich werden, können sich je nach Art und Umfang der erforderlichen Heiz- oder Kühlmaßnahme die Anlagen- und Lieferleistungen reduzieren. In diesem Falle verringern sich die vertraglich vereinbarten Lieferleistungen in cbm/h entsprechend.

■ AUFPREIS KÖRNRUNG:

Aufpreis für Körnung von 0/32 auf 0/16 beträgt **EURO 3,00 pro cbm**

Aufpreis für Körnung von 0/32 auf 0/ 8 beträgt **EURO 6,00 pro cbm**

■ LIEFERSCHEINAUSDRUCK (Soll-Ist-Werte):

EURO 2,00 pro cbm

■ FLUGASCHE:

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschelieferung zur Umstellung der Betonsorten auf Reinzement gezwungen sein, berechnen wir einen Mehrpreis von **EURO 3,00 pro cbm**.

■ BETONZUSATZMITTEL:

Die Preise für ein Erzeugnis nach unserer Wahl betragen:

■ Verzögerer

EURO 1,50 pro Std. Verzögerungszeit und cbm

Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

■ Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone (im Werk)

um eine Konsistenzstufe	EURO 4,00 pro cbm
um zwei Konsistenzstufen	EURO 7,00 pro cbm
Veränderung der Konsistenz (auf Baustelle)	EURO 2,50 pro l

■ Andere Zusatzmittel nach Vereinbarung

■ Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln **EURO 3,00 pro cbm**

■ STAHLFASERN:

■ Bereitstellung durch uns in Standardgröße (50 mm lang/1mm stark) (Lieferant unserer Wahl) **EURO 2,00 pro kg**

■ Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern **EURO 4,00 pro cbm**

Betonzusatzmittel sind nicht skontierfähig!

Durch die Zugabe von kundeneigenen Zusatzmitteln oder kundeneigenen Stahlfasern erlischt unsere Gewährleistung.

■ ZUSCHLAGSTOFFE:

Aufgrund der eingesetzten natürlichen Gesteinskörnung ist auch bei Einhalten der Anforderungen nach DIN 1045-2 Anhang U mit gewissen Anteilen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen, einzelnen frostunbeständigen Körnern und färbenden Bestandteilen zu rechnen, die die Oberflächenqualität beeinträchtigen können.

■ DIESELPREISZUSCHLAG:

Steigt der monatliche Dieselpreis über 1,30 €/l netto, werden je 0,05 €/l 0,15 €/cbm auf den Betonpreis aufgeschlagen. Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittspreis des Vormonats lt. adac.de/infotestrat/tanken-kraftstoffe-und-antrieb/kraftstoffpreise/kraftstoff-durchschnittspreise

■ BESTELLUNG:

Ihre schriftliche Bestellung ist erforderlich bis 100 cbm 24 Stunden vor Bedarf über 100 cbm 48 Stunden vor Bedarf.

Bestellungen und Lieferungen erfolgen vorbehaltlich vorheriger Abstimmung mit der Disposition, soweit uns Kapazitäten frei sind und keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Abbestellungen und Umbestellungen sind bis spätestens 12 Uhr am Vortag erforderlich ansonsten werden 30 Euro pro cbm in Rechnung gestellt.

Bitte bei jeder Bestellung angeben:

- Menge und Zeitpunkt der Lieferung
- Betongüte und Konsistenz

■ ABNAHMEVERWEIGERUNG:

Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Können wir den Beton auf eine andere Baustelle umleiten, berechnen wir lediglich die Selbstkosten.

■ GÜTEÜBERWACHUNG:

Erfolgt sowohl in der eigenen WPK-Prüfstelle als auch aufgrund eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München.



DIN EN 206-1 und DIN 1045-2
 DIN EN 998-2
 DIN V 18580

■ LABORLEISTUNGEN:

Gemäß Gebührenkatalog vom 01.01.2021

Eventuelle Kostenerhöhungen für Bindemittel und Fracht sind zu vergüten. Lieferungen erfolgen grundsätzlich unter Zugrundelegung unserer Lieferbedingungen sowie unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Ausgaben ungültig.

■ ARBEITSSICHERHEIT:

Die aktuelle Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes zu unseren Produkten finden Sie auf unserer Homepage unter www.bergerholding.eu (Download).

2021

EDV Nummer	LEISTUNG	Preise in Euro (zzgl. MwSt.)
Ü1	Grundgebühr für Baustellenüberwachung	250,00
Ü2	Leihgebühr für Geräte zur Frischbetonprüfung (Leihdauer bis 3 Monate) beinhaltet 1 Ausbreittisch nach Graf, 1 Frischbetonthermometer, 3 Würfelformen Stahl	280,00
Ü2a	Leihgebühr für Geräte zur Frischbetonprüfung (je weiteren Monat)	45,00
Ü3	Leihgebühr für eine Klimakiste zur Lagerung von Probekörpern (Leihdauer bis 3 Monate)	260,00
Ü3a	Leihgebühr für eine Klimakiste zur Lagerung von Probekörpern (je weiteren Monat)	40,00

FRISCHBETONPRÜFUNGEN

Sachsen
Thüringen

L1	Baustellenüberwachung gemäß DIN 1045-3 inklusive 1,5 h Aufenthalt und 50 km Anfahrt beinhaltet die Herstellung von 1-3 Würfeln, Bestimmung des Ausbreitmaßes und der Temperatur	260,00
L2	Ermittlung der Druckfestigkeit an einem Probekörper, einschließlich Herstellung beinhaltet Frisch- und Festbetonprüfung und Prüfzeugnis	230,00
L3	Herstellung von einem Probekörper einschl. Lagerung (Würfel oder Zylinder)	35,00
L6	Bestimmung des Wasser-Zement-Wertes (pro Stück)	63,00
L7	Bestimmung des Luftporengehaltes mit dem LP-Topf (pro Stück)	55,00
L9	Aufzeichnung der Hydratationswärmeentwicklung im Bauteil	auf Anfrage
L10	Erstprüfung für Beton	auf Anfrage
L28	Ermittlung des Stahlfasergehaltes im Frischbeton nach DAfStb-Richtlinie (pro Stück)	97,50
L36	Herstellen von Musterplatten 40x40x5cm zzgl. Schalung (pro Stück)	245,00

FESTBETONPRÜFUNG

L15	Prüfung der Würfeldruckfestigkeit und Rohdichte	24,50
L16	Bearbeiten der Probekörper durch Schneiden, Schleifen oder Abgleichen (pro Stück)	50,50
L17	Prüfung der Druckfestigkeit an prüffertigen Bohrkernen oder Zylindern (pro Stück)	26,50
L18	Bohrkernentnahme je cm Tiefe (zzgl. Personal und km)	2,30
L19	Prüfung der Wasserundurchlässigkeit von Probekörpern (pro Stück)	44,50
L20	Zerstörungsfreie Prüfung (Rückprallhammer nach E. Schmidt) je Prüffläche à 9 Messwerte, inkl. Vorbereitung, zzgl. Personal und km	103,50
L22	Ermittlung der Biegezug- und Druckfestigkeit und Rohdichte an prüffertigen Prismen 4x4x16 cm	140,00
L22a	Ermittlung der Druckfestigkeit und Rohdichte an prüffertigen Prismen 4x4x16 cm	96,00
L23	Prüfung von prüffertigen Einpressmörtel auf Rohdichte und Druckfestigkeit (pro Stück)	25,50
L24	Elastizitätsmodul an Zylindern mit 150 mm Durchmesser zzgl. Vorbereitung (L16) Messung an 2 Messstellen mit 3 Belastungszyklen, je Serie (3 Zylinder), (PK Herstellung nicht inklusive)	235,00
L25	Betondeckung der Bewehrung nach DIN EN 1992-1-1	auf Anfrage
L26	Bestimmung der Karbonatisierungstiefe mit Phenolphthalein, je Messstelle zzgl. Personal und km	11,00
L27	CDF-Prüfung an prüffertigen Probekörpern 28 Frost-Tau-Wechsel (5 Stück)	1290,00
L27.1	CDF-Prüfung an prüffertigen Probekörpern 56 Frost-Tau-Wechsel (5 Stück)	2150,00
L27a	CIF-Prüfung an prüffertigen Probekörpern 28 Frost-Tau-Wechsel (5 Stück)	1470,00
L27a.1	CIF-Prüfung an prüffertigen Probekörpern 56 Frost-Tau-Wechsel (5 Stück)	2350,00
L30	Prüfung der Spaltzugfestigkeit am Würfel nach DIN EN 12390-3	65,00
L31	Bestimmung des Widerstandes gegen Frost nach DIN EN 1367-1	95,00
L34	Ermittlung der äquivalenten Biegezugfestigkeit an Stahlfaserbetonbalken gemäß DAfStb-Richtlinie 150x150x700 mm	auf Anfrage
L35	Bestimmung der Haftzugfestigkeit an Betonflächen inklusive Ringbohrung zzgl. Personal und km	37,50
L35a	Bestimmung der Haftzugfestigkeit an Betonflächen ohne Ringbohrung zzgl. Personal und km	30,50

REGIESÄTZE

R1	Ingenieur	106,50
R2	Betontechnologe mit E-Schein	71,50
R3	Baustoffprüfer	58,50
R4	Laborwagen zzgl. Kostensatz je Person ab nächstgelegener Prüfstelle	0,86

So erreichen Sie uns:

Zentrallabor Passau

Äußere Spitalhofstraße 19
94036 Passau
Herr Miedl Dipl. Ing. (FH) (08 51) 8 06-12 27
Klaus.Miedl@BergerBeton.eu
Mobil: (01 51) 16 33 32 27
Fax: (08 51) 8 06-4 12 27

Prüfstelle Radefeld

Kölner Straße 4
04435 Schkeuditz
Herr Pfeiffer (03 42 07) 6 17-23
Christian.Pfeiffer@BergerBeton.eu
Mobil: (01 51) 16 33 37 84
Fax: (03 42 07) 6 17 30

Prüfstelle Dresden

Scharfenberger Straße 59
01139 Dresden
Herr Schneider (03 51) 64 63 08 33
Marko.Schneider@BergerBeton.eu
Mobil: (01 51) 16 33 39 33
Fax: (03 51) 64 63 08 38

			max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m ²)
2021	XO Kein Korrosions- und Angriffsrisiko	Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-
	XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1 trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
		XC2 nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
		XC3 mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	260
XC4 wechselnd nass und trocken		0,60	C 25/30	280	
Sachsen Thüringen	XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1 mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 *	300
		XD2 nass, selten trocken	0,50	C 35/45 *	320
		XD3 wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 *	320
	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1 salzhaltige Luft	0,55	C 30/37 *	300
		XS2 unter Wasser	0,50	C 35/45 *	320
		XS3 Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45 *	320
	XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1 mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C 25/30	280
		XF2 mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
		XF2 mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
		XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C 25/30	300
		XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
		XF4 hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37	320
	XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1 chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
		XA2 chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 *	320
		XA3 chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45 *	320
	XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1 mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
		XM2 starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37 *	300
		XM2 starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45 *	320
		XM3 sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 *	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Feuchtigkeitsklassen

Zur Einschätzung zusätzlicher Maßnahmen hinsichtlich der Alkaliempfindlichkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.



BERGER
BETON

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichtseinhalten vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernehmer Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Käufers. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden, falls sie nicht gegeben sind. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig für 1 m³ Beton längstens eine Zeildauer von 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Lieferischen unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamt-schuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unter rechts-verbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Als Schaden im Sinne dieser Ziffer gelten insbesondere Standzeiten der LKW, die pauschal mit 60,00 Euro/Stunde zu bezahlen sind. Des Weiteren gehören insbesondere Transport- und Recyclingkosten zu den zu ersetzenden Schäden.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer

über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Stelle entlädt.

4. MÄNGELANSPRÜCHE

Wir stellen den Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennennissens unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, falls es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

6. SICHERUNGSRECHTE

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftig - aus dem Auftrag entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen daraus

folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs oder Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neuen Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die die gleichen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der übrigen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne

Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkaufleuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bis dahin gestundet - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind alsdann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuführen, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherungsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - angerechnet wird. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur Zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Die Frist für die Protentifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

8. FREMDÜBERWACHUNG

Den Aufträgen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort bei Abholung ist unser Lieferwerk, bei Lieferung die vereinbarte Stelle, für die Zahlungsverpflichtung des Käufers der Hauptsitz der Firma. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz der Firma vereinbart.

10. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.bergerholding.de

11. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dass eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Dem Mieter wird nur der Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gewährt. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Erfüllungsort; bei Streit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des gemieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir bemühen uns, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Zu vertretende Nichtseinhalten vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zur Geltendmachung seiner Rechte, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Vertragserfüllung erschweren, diese verzögern oder unmöglich machen, dürfen wir die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung hinausschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Mängelansprüche für die mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Schadensersatzansprüche des Mieters - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden - außer bei Personenschäden - ist auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach

Gebrauch in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er garantiert vor allem, dass der Vermieter den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren, sicheren Anfuhrweg und Aufstellungsort voraus. Ferner garantiert er die sichere Förderung, insbesondere, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden aus Garantie. Des Weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht; ferner Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Erbringt der Mieter die o. g. Voraussetzungen nicht, dürfen wir unsere Leistung zurückbehalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Beseitigung von durch die Vertragserfüllung verursachter Verschmutzungen, insbesondere an Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation übernimmt der Mieter allein. Der Mieter garantiert ferner, dass die zu fördernde Sache mit der Mietsache überhaupt förderbar ist und deren Anforderungen entspricht. Die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch trägt der Mieter. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen gegen ihn aus dem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsverbindung schon jetzt seine - auch zukünftig entstehenden - Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklä-

rungen des Mieters schon jetzt an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Leistung entspricht dem vereinbarten Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.

5. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Grundsätzlich wird der Mietzins laut gültiger Preisliste vereinbart. Zuschläge für das Bereitstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzins vereinbart. Grundsätzlich ist das Entgelt sofort fällig ohne jeden Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bisher gestundet - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es

sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Alsdann dürfen wir jederzeit weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; ferner können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so verpflichtet er sich zur Tragung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, bei Fälligkeit gegen fällige Ansprüche aufzurechnen, die er gegen mit uns verbundene Unternehmen hat. Der Vermieter darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Mieters auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - angerechnet wird. Die Frist für die Protentifikation bei SEPA Basis- bzw. Firmenlastschriften beträgt einen Tag.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort der Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

7. DATENSCHUTZ

Daten verarbeiten wir unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.bergerholding.de

8. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dass eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen